

## VIII. Baupolizei.

Die erste Spur baupolizeilicher Thätigkeit des Rathes findet sich in einer Bestimmung der aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammenden Statuten, wonach niemand, bei Strafe eines halben Pfundes Geld, ohne Erlaubniss des Rathes ein Gebäude in der Stadt errichten darf und dieser im Zuwiderhandlungsfalle berechtigt ist, den Abbruch des Gebäudes anzuordnen<sup>1)</sup>. Hiernach darf man annehmen, dass für das Bauen in den Vorstädten damals keinerlei Beschränkungen bestanden, ausser denen, welche die fortwährend drohende Gefahr der Zerstörung der Häuser in Kriegsläufte von selbst in sich schloss. Aber auch in der Stadt, wo es bei der festen Abgrenzung der sehr regelmässig angelegten Strassen eines Bebauungsplanes erst recht nicht bedurfte, wird sich der Rath auf die Wahrnehmung der öffentlichen Rechte bezüglich des angrenzenden Areals und der auf dem Grundstücke haftenden Lasten, sowie auf den Schutz nachbarlicher Privatrechte beschränkt haben. Dagegen wird man betreffs der Beschaffenheit der Häuser schwerlich bestimmte Anforderungen gestellt haben. Wie aus einem Berichte des Rathes an die Landesherren vom 2. Oktober 1474<sup>2)</sup> hervorgeht, befanden sich noch damals unter den 427 Häusern der Stadt sehr viel kleine Gebäude im Werthe von 3 bis 6 Schock Groschen, die nur aus Holz oder Lehm und Fachwerk errichtet und mit Schindeln gedeckt waren. Hatte doch selbst das Rathhaus noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts wenigstens theilweise Schindeldach!<sup>3)</sup>

Eine Besserung dieses ärmlichen Zustandes, der auch in jener Zeit nur bei unbedeutenden Landstädten der gewöhnliche

---

16 Groschen, und den ganzen Betrag dieser Beisteuer erhielt der Beschädigte als Beihilfe zu den Baukosten, jedoch nicht mehr als 600 Thaler; als die Zahl der Mitglieder mehr als 600 betrug, wurden die Beiträge entsprechend herabgesetzt. Diese Kasse erhielt unterm 13. November 1724 die landesherrliche Bestätigung und zählte nach Ausweis der revidirten Artikel vom 1. Juli 1771 nicht weniger als 892 Mitglieder (F. XV. 15 und 34r).

1) Vgl. Bd. I S. 313 und 316. 2) Cod. II, 5 S. 267. 3) Vgl. Bd. I S. 165.